

Amtsblatt

für die Stadt

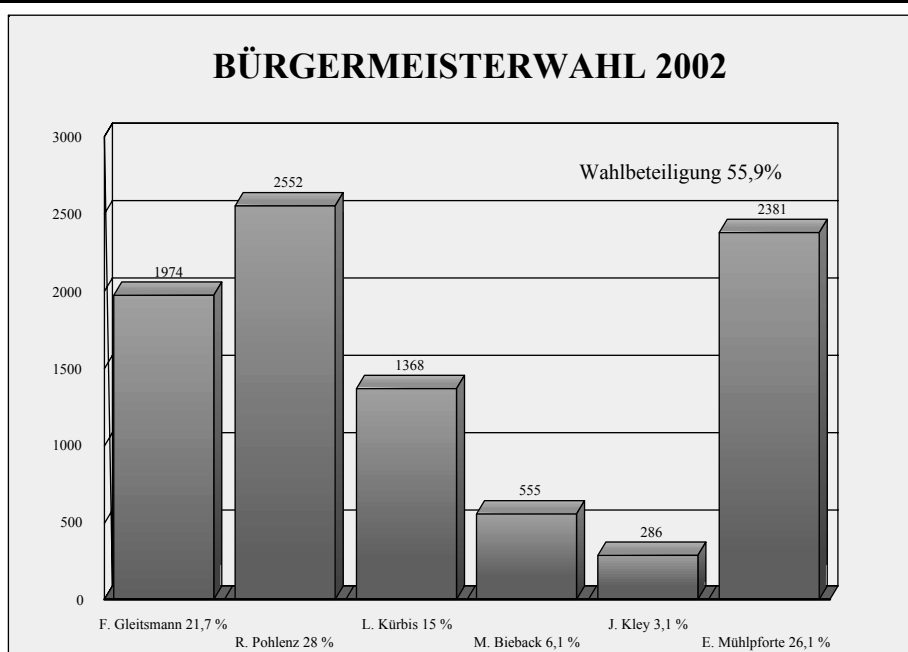
Lauchhammer



Jahrgang 6

Lauchhammer, 8.3.2002

Nr. 1/2002



Nach dem Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 24.02.2002 findet am 17.03.2002 eine Stichwahl der Bürgermeisterkandidaten Roland Pohlentz und Elisabeth Mühlforte statt. Mit den bereits ausgehändigten Wahlbenachrichtigungskarten haben Sie abermals die Möglichkeit den Bürgermeister Ihres Vertrauen zu wählen.

BürgerInnen, die bereits keine Wahlbenachrichtigungskarte für den Wahltag am 24.02.2002 erhalten hatten, obwohl sie wahlberechtigt sind, können auch am Tag der Stichwahl mit einem gültigen Personaldokument in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Diejenigen Wahlberechtigten, die Briefwahlunterlagen

auch bereits für die Stichwahl beantragt hatten, erhalten automatisch in den nächsten Tagen diese Unterlagen per Post.

Wer Briefwahlunterlagen nur für die Hauptwahl am 24.02.2002 beantragt hatte, erhält die Wahlbenachrichtigungskarten automatisch per Post zurück und kann dann im entsprechenden Wahllokal wählen oder doch noch Briefwahlunterlagen für die Stichwahl beantragen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Telefon 488-510 oder 488-551 an den Wahlleiter, Herrn Rother, oder seine Stellvertreterin, Frau Holzweißig.

Rother
Wahlleiter

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

- Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2002
- Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer
- Bekanntmachung der Stadtverwaltung bezüglich Lohnsteuerkarten
- Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

Seite

2

4

11

11

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2002

- öffentlicher Teil -

III/110/01

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2002 sowie Investitionsprogramm der Stadt Lauchhammer für die Jahre 2002 bis 2005

III/111/01

1. Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2002

Antrag:

Der FSA empfiehlt, beide Beschlussvorlagen als 1. Lesung zu betrachten und in die Ausschüsse zurückzuweisen.

Abstimmung:

Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.
24 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

III/12/02

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Ergänzung.
22 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

III/06/02

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zur Überarbeitung zurückgewiesen.
21 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme 3 Enthaltungen

III/13/02

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
25 Ja-Stimmen

III/09/02

Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2000

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Ergänzung.
23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

III/15/02

Vorfristige Mittelfreigabe zur Gestaltung des Eingangsbereiches und des Umfeldes vom Schlosspark Lauchhammer West

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Ergänzung.
25 Ja-Stimmen

III/07/02

Trägerwechsel von Kindertagesstätten

Abstimmung über Beschluss 1:

Dem Beschluss 1 wurde mehrheitlich zugestimmt.
21 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme 2 Enthaltungen

Abstimmung über Beschluss 2:

Dem Beschluss 2 wurde mehrheitlich zugestimmt.
21 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme 2 Enthaltungen

22/93 2.Ä.z.6.E.

Abwägung zur Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet in ein Sondergebiet, Liebenwerdaer Straße Lauchhammer Süd

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
14 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen 6 Enthaltungen

III/90/01 1.E.

Z.E.I.T. GmbH

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
20 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Neubesetzung der Ausschüsse

Als Ausschussvorsitzende werden ab dem nächsten Sitzungslauf fungieren:

Gesundheits- und Sozialausschuss:	Frankus, Marianne (PDS)
Hauptausschuss:	Dr. Zwingmann, Achim (CDU)
Wirtschaftsausschuss:	Gleitsmann, Fred (SPD)
Rechnungsprüfungsausschuss:	Fankhänel, Dieter (FWV)
Finanz- und Steuer-Ausschuss:	Rabel, Karin (LP)

Hauptausschuss:

Pelinski, Detlev (PDS)
 Lohde, Petra (PDS)
 Dr. Zwingmann, Achim (CDU)
 Blasczyk, Hans-Joachim (CDU)
 Pölchen, Bernd (FWV)
 Große, Bernd (SPD)
 Borchert, Wolfgang (SPD)
 Linke, Dietmar (LP)

Falkenberg, Olaf (FWV)
 Gleitsmann, Fred (SPD)

sachkundige Einwohner: Adlung, H.-Christian (PDS)
 Delakowitz, Albrecht (SPD)

Abstimmung:

Die Mitglieder und sachkundigen Einwohner des FA wurden einstimmig bestätigt.

24 Ja-Stimmen

Abstimmung:

Die Mitglieder des HA wurden mehrheitlich bestätigt.

23 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

Rechnungsprüfungsausschuss:

Fankhänel, Dieter (FWV)
 Lohde, Petra (PDS)
 Pluta, Joachim (CDU)
 (beratendes Mitglied) Borchert, Wolfgang (SPD)
 (beratendes Mitglied) Rabel, Karin (LP)

sachkundige Einwohner: Lehmann, Werner (PDS)
 FWV und CDU verzichten
 auf einen Sitz.

Abstimmung:

Die Mitglieder und sachkundigen Einwohner des RpA wurden einstimmig bestätigt.

24 Ja-Stimmen

Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss:

Schneider, Helmut (PDS)
 Piskol, Reinhard (PDS)
 Biersack, Michael (CDU)
 Pluta, Joachim (CDU)
 Pohlenz, Roland (FWV)
 Weber, Siegfried (FWV)
 Treitschke, K.-Heinz (SPD)
 Gleitsmann, Fred (SPD)
 Kley, Jochen (LP)

sachkundige Einwohner: Blaschke, Werner (PDS)
 Müller, Joachim (CDU)
 Meißner, Werner (FWV)
 Heinze, Reiner (SPD)
 Michaelis, Thomas (LP)

Abstimmung:

Die Mitglieder und sachkundigen Einwohner des WUA wurden einstimmig bestätigt.

24 Ja-Stimmen

Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss:

Frankus, Marianne (PDS)
 Elte, Michael (PDS)
 Dr. Heßmer, Fr.-Wilhelm (CDU)
 Villwock, Herbert (FWV)
 Steinert, Hartmut (SPD)
 Sievers, Jana (SPD)
 Linke, Dietmar (LP)

sachkundige Einwohner: Lehmann, Jutta (PDS)
 Mette, Ursula (CDU)
 Kirchhöfer, Bernd (SPD)
 Sitz noch offen (LP)

Abstimmung:

Die Mitglieder und sachkundigen Einwohner des SKA wurden einstimmig bestätigt.

24 Ja-Stimmen

Finanz- und Steuerausschuss:

Rabel, Karin (LP)
 Kürbis, Günter (PDS)
 Nowak, Jens (CDU)

- nichtöffentlicher Teil -**III/01/02 NÖ****Höhergruppierung eines Angestellten****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

III/04/02 NÖ**Vermögenszuordnung von drei Flurstücken des FLG in Lauchhammer-West****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/03/02 NÖ**Gewährung einer Dienstbarkeit - Wegerecht in Lauchhammer-Ost****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/02/02 NÖ**Gewährung einer Dienstbarkeit - Leitungsrecht in Kostebräu****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/11/02 NÖ**Ausschreibung / Fremdvergabe****Abstimmung:**

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde die Beschlussvorlage sowie die dazugehörige Tischvorlage einstimmig zurückverwiesen.

Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Fahne und Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 Behindertenbeauftragte/r
- § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters
- § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Ortsbeiräte
- § 13 Hauptamtlicher Bürgermeister
- § 14 Bedienstete der Stadt Lauchhammer
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 20.02.2002 folgende Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Lauchhammer".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt Lauchhammer bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Grünewalde
 - b) Kostebrau
 entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wappen, Fahne, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt sich in einem geteilten und oben gespaltenen Schild und ist ausgefüllt mit:
 - einem hersehenden silbernen Leoparden (vorn)
 - einem Eremiten (hinten)
 - einem Hammerwerk (unten).
- (2) Die Fahne der Stadt Lauchhammer trägt das Wappen gemäß Absatz 1 und ist mit einem

Ausschnitt versehen.

- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Lauchhammer beinhaltet das Wappen gemäß Absatz 1 und die Umschrift.

STADT LAUCHHAMMER

* LANDKREISOBERSPREEWALD-LAUSITZ*

- (4) Zur näheren Beschreibung sind in bildlicher Darstellung als Anlagen beigefügt
 - das Wappen, Anlage 2,
 - die Fahne, Anlage 3.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Das in § 16 Absatz 3 GO festgeschriebene Recht zur Einsichtnahme in Beschlussvorlagen kann in der Regel von jedem Einwohner drei Tage vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, am Sitzungstag bis 12.00 Uhr, während der Dienststunden im Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, wahrgenommen werden.

§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Lauchhammer bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die auf der Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung sowie im sozialen Bereich hinzuwirken hat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie untersteht unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister, unterliegt aber nur der allgemeinen Dienstaufsicht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der Beratungsgegenstand Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann hat.
- (4) Sie hat ein Rederecht in allen die Gleichberechtigung betreffenden Fragen und kann dazu eigene Anträge und Vorlagen einbringen.
- (5) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweils zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise.

- (7) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 5

Behindertenbeauftragte/r

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/n Beauftragte/n für die soziale Integration der behinderten Bürger im Stadtgebiet.
- (2) Der/die Beauftragte für Behinderte ist ehrenamtlich tätig und arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Bürgermeister zusammen.
- (3) Einzelheiten der Aufwandsentschädigung für den/die Behindertenbeauftragte/n regelt die Entschädigungssatzung.
- (4) Die Regelung des § 4 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Absatz 2 Ziff. 18, 19 und 21 GO die Entscheidung vor über
 - a) den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 250.000,00 DM/ 125.000,00 Euro ab 01.01.2002 übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften und Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 250.000,00 DM/ 125.000,00 Euro ab 01.01.2002 übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 100.000,00 DM/ 50.000,00 Euro ab 01.01.2002 bewirkt wird, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft ab einem Wert von 25.000,01 DM/ 13.000,01 Euro ab 01.01.2002 bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze von 25.000,00 DM/ 13.000,00 Euro ab 01.01.2002 der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht nach § 37 Absatz 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen. Durch Beschluss des Ausschusses kann diesem Stadtverordneten das Wort erteilt werden. Der Terminplan der Sitzungen ist ihm rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich beim betreffenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Sitzungen in Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest und beruft die Stadtverordnetenversammlung ein.
- (3) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb der in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer bestimmten Frist von einer Fraktion oder mindestens zehn vom Hundert der Stadtverordneten eingebracht werden. Auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Absatz 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme von Wahlen - und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksan- und -verkäufe, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
- f) Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung
- g) Prozessangelegenheiten
- h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses der jährlichen Haushaltsrechnung
- i) Auftragsverfahren.

Das gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (6) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuss,
 - b) Finanz- und Steuerausschuss,
 - c) Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
 - d) Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss und
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusätzlich können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse haben, soweit nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten.
- (3) Die in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 - a) 8 Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister mit Stimmrecht
 - b) 5 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner
 - c) 9 Stadtverordnete und 5 sachkundige Einwohner
 - d) 7 Stadtverordnete und 4 sachkundige Einwohner
 - e) 3 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner.
- (4) Für die zeitweiligen Ausschüsse gemäß Absatz 1

bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder und legt das Verhältnis von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern fest. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Stadtverordneten im Ausschuss nicht übersteigen.

- (5) Die Ausschussvorsitze gemäß Absatz 1 werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (6) Sachkundige Einwohner werden durch die Stadtverordnetenversammlung zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner werden durch die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (8) In den Fällen der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden haben deren Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Ausschussvorsitzenden. Für die Verhinderung von Ausschussmitgliedern an der Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Absatz 1 GO bildet, sind öffentlich. Über den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung wird die Öffentlichkeit durch Aushänge in den in § 15 Absatz 5 Satz 1 der Hauptsatzung genannten Schaukästen informiert.
- (10) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt insbesondere für Sachverständige, soweit nicht über deren Teilnahme ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist.
- (11) Die sachlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (12) Die Ausschussbesetzung stellt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 5 GO durch Beschluss fest.
- (13) Ein ausscheidendes Ausschussmitglied ist durch die Fraktion zu ersetzen, der das ausscheidende

Mitglied angehört. Ergeben sich durch veränderte Fraktionsstärken neue Besetzungsverhältnisse, so erfolgt auf Antrag der Fraktion, die durch die Änderung der Stärkeverhältnisse betroffen ist, eine Anpassung der Besetzungsverhältnisse.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Die Regelungen des § 10 gelten, sofern in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 3 Buchst. a).
- (3) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Absatz 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt worden sind.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen.
Er beschließt ferner über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wenn sich der Hauptausschuss im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
Der Hauptausschuss ist auch zu einer Entscheidung berufen, wenn ihm eine Angelegenheit vom hauptamtlichen Bürgermeister mit einementsprechen den Antrag vorgelegt wird.
- (5) Der Hauptausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter der Gemeindebeamten/innen der Stadt mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 12 Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile gemäß § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung wird je ein Ortsbeirat gewählt werden. Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1000 bis 2500 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Anhörungsrechte des Ortsbeirates richten sich

nach § 54 a GO.

- (4) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Hauptamtlicher Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte. Auf seinen Vorschlag beschließt die Stadtverordnetenversammlung einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt den 1. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 66 Absatz 2 GO und legt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters die weitere Reihenfolge der Stellvertreter fest.

§ 14 Bedienstete der Stadt Lauchhammer

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Ernennung, Anstellung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der städtischen Bediensteten ab Gehaltsgruppe BAT-O IVa aufwärts, bzw. ab der Besoldungsgruppe A 11 aufwärts sowie über die Beauftragte gemäß § 4 dieser Satzung handelt.
- (2) Über die übrigen Bediensteten entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- (3) Sämtliche Personalentscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters hat dieser auf Verlangen des Hauptausschusses zu begründen.
- (4) Die nach Beamtenrecht auszustellenden Urkunden sowie die Arbeitsverträge werden
 - für Bedienstete der Stadt gemäß Absatz 1 vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom hauptamtlichen Bürgermeister
 - für Bedienstete gemäß Absatz 2 vom hauptamtlichen Bürgermeister allein unterzeichnet.

Entsprechendes gilt für die Abgabe aller sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt Lauchhammer.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften sowie die Bekanntmachung der Offenlegung von Bauleitplänen werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer bekannt gegeben. Das amtliche Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer mit der Bezeichnung "Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer" wird von der Stadt herausgegeben und erscheint in ausreichender Auflage bei Bedarf. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im vollen Wortlaut in Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus ausgelegt werden. Dies ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift in groben Zügen ungeschrieben ist (Ersatzbekanntmachung).
- Die Ersatzbekanntmachung wird von hauptamtlichen Bürgermeistern angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift veröffentlicht werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (4) Die Bekanntmachung, einschließlich einer Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2, ist mit der Ausgabe des Amtlichen Verkündungsblattes bewirkt.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Lauchhammer bekanntgemacht:
- in Lauchhammer-Mitte, Weinbergstraße 15
 - in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer

Straße 8

- in Lauchhammer-Nord, Hauptstraße 17 (am ehemaligen Gemeindeamt)
- in Lauchhammer-West, Berliner Straße 29 (vor dem Denkmal)
- in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Straße 5 (an der Zahnarztpraxis Hertel)
- in Lauchhammer-Ost, Friedensstraße 11 (links neben der Bushaltstelle Krankenhaus in Richtung Schwarzheide)
- in Kostebrau, Karl-Marx-Straße 22 (am Denkmal gegenüber Einkaufsblock)
- in Kostebrau, Ernst-Thälmann-Straße 5
- in Grünewalde, Schulplatz 10 (vor dem ehemaligen Gemeindeamt), jetzt "Haus des Gastes"
- in Grünewalde auf dem Heidemühlenweg zwischen Nr. 20 und 22, Ecke Finsterwalder Straße an der Bushaltstelle
- in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Str. 69 (vor dem Rathaus).

Die Schriftstücke sind mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag bekanntzumachen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag nachdem die Ladungen zur Post gegeben wurden.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen, wie sie in Absatz 5 Satz 1 dieses Paragraphen aufgezählt sind. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist im Dezemat I, Haupt- und Personalamt der Stadt Lauchhammer, ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 16 Inkrafttreten

- Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Lauchhammer, 27.02.2002

Pelinski	(Siegel)	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

Anlage 1 (Seite 10)

Anlage 2

Stadtwappen**Wappenbeschreibung**

Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt sich in einem geteilten und oben gespaltenen Schild.

vorn:

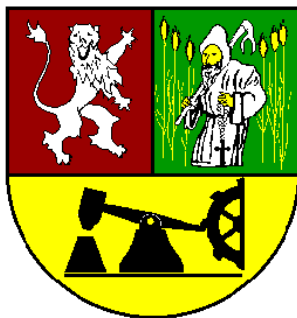
Hier wurde als Symbol aus dem Geschlecht der von Löwendahl gewählt: auf karmesinrotem Grund ein hersehender in Silber gehaltener "Leopard" (in der Chronik als Syldenloew eingeführt).

hinten:

Der Grund ist "Grün", darauf das Symbol des Eremiten in silbener Kutte aus dem Wappen des Geschlechts der Grafen von Einsiedel. Er trägt auf der rechten Schulter eine Hacke in Braun und blauen Eisen. In der linken Hand einen Rosenkranz, mit einem Kreuz in Gold und Schwarz. Links und rechts der Figur sind goldene Ähren (Landwirtschaft).

unten:

Hier wird ein Hammerwerk in Schwarz auf goldenem Grund dargestellt. Es soll die Eisenwerkentwicklung der 5 Hammerwerke symbolisieren, den Oberhammer, Mittelhammer, Unterhammer, Grünwaldehammer und den Koynehammer. Die Form des Hammers sagt aus, dass der Antrieb durch ein Wasserrad erfolgt.



Anlage 3

Stadtfahne**Farbe der Stadtfahne**

g r ü n - (S a c h s e n g r ü n)

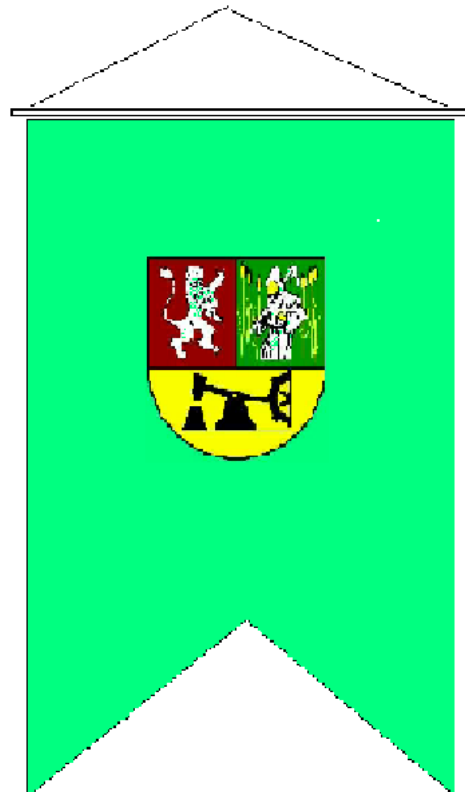
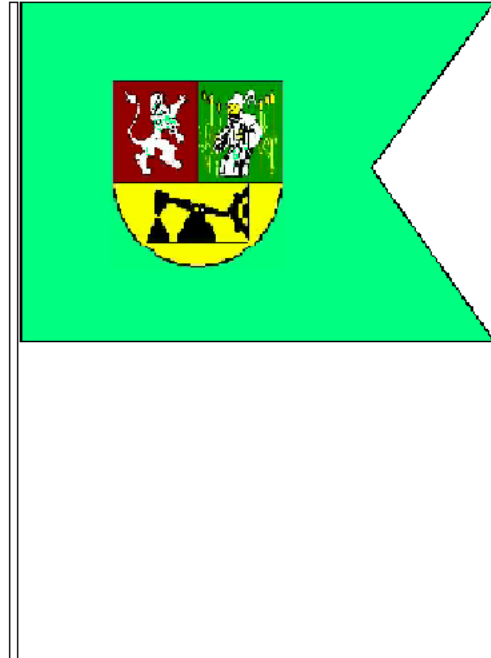
Hierbei bezieht man sich auf das Schreiben von Herrn Herald Jörg Becker (Heraldiker) aus Drebkau, dass für die Grundfarbe der Fahne konkrete Bestimmungen vorliegen.

Es ist üblich, die zwei Haupttinkturen (Grundfarben) des Wappens zur Grundfarbe zu erheben.

Weiterhin spricht die Grundfarbe grün auch dafür, dass Lauchhammer eine walddreiche Gegend ist.

Die Stadtfahne und das Stadtbanner sind mit einem Ausschnitt versehen.

Größe der Fahne: 1,20 m x 3,00 m
(1,50 m x 4,00 m)



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer!

Gemäß § 41 b (I) Einkommenssteuergesetz und der Vereinbarungen zwischen der obersten Finanzbehörde des Bundes und der Länder sind alle für das Kalenderjahr 2001 ausgestellten Lohnsteuerkarten dem Finanzamt zu übergeben.

Die betrifft auch Lohnsteuerkarten derjenigen Arbeitnehmer:

- die ihre Lohnsteuerkarte **NICHT** für den Lohnsteuerjahresausgleich oder die Einkommenssteuer-Veranlagung benötigen,
- die nur zeitweilig oder kurzfristig beschäftigt waren und aufgrund niedrigen Bruttoarbeitslohnes keine Lohnsteuer zu zahlen hatten.

Die Lohnsteuerkartenregel werden zur Ermittlung des Verteilerschlüssels herangezogen, nach dem Lauchhammer den ihm zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommenssteuer erhält. Fehlende Lohnsteuerkarten führen zu Steuermindereinnahmen und beeinträchtigen damit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Lauchhammer.

Aus diesem Grunde bitten wir die Bürger, auch im eigenen Interesse, alle Lohnsteuerkarten aus 2001 dem zuständigen Finanzamt Calau zu übergeben.

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 169 – Ortsumgehung Senftenberg

Das Brandenburgische Straßenbauamt Cottbus (BSBA) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in Gemarkungen der Stadtverwaltungen Senftenberg, Großräschen, Schwarzheide, Lauchhammer, Elsterwerda und Bad Liebenwerda sowie der Ämter Plessa, Schradenland, Schipkau, Ruhland, Ortrand, Calau, und Altdöbern in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom **18. März 2002** bis **17. April 2002** in der

Stadtverwaltung Lauchhammer
Liebenwerdaer Straße 69
01979 Lauchhammer-Süd
Zimmer 151

während der Dienststunden:

Montag u.

Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:00 Uhr

Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 16:00 Uhr

Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02. Mai 2002** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355118 oder 355115, Fax: 03342/355188) oder bei der Stadt/ Fachbereich Bauverwaltung, Planung und Liegenschaften Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den **geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung** erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwehder kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die

Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Dahlwitz-Hoppegarten, März 2002

Im Auftrag
Marx
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen

Ende des Amtsteils

Information des Landesbetriebes Vermessung und Geobasisinformation Brandenburg über bevorstehende Arbeiten

Zu den Aufgaben des Landesbetriebes gehört die Herstellung und Aktualisierung von topographischen Karten und die Bereitstellung von aktuellen digitalen Daten für Geographische Informationssysteme.

Dazu wurden in den Jahren 1996 bis 1998 alle Gebäude im Land Brandenburg aus Luftbildern neu vermessen. Die Gebäudedaten werden mit Hilfe von neuen Luftbildern in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Mitarbeiter des Landesbetriebes müssen die Korrektheit und Vollständigkeit der Luftbilddaten vor Ort kontrollieren und folgende weitere Angaben erfassen :

- Straßenname und Hausnummer (z.B. für Einsatzleitsysteme von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten).
- Die Nutzung der Gebäude (z.B. Wohnhaus, Postamt, Museum, Schule, Kindergarten, Krankenhaus, Ärztehaus) damit eine unterschiedliche Darstellung in den Karten ermöglicht wird.

Dabei müssen die Mitarbeiter des Landesbetriebes auch Grundstücke betreten, um von der Straße nicht einsehbare Gebäude überprüfen zu können. Dazu sind sie nach § 4 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes berechtigt. Wir erbitten dafür Ihre Zustimmung und Unterstützung.

Die Arbeiten stehen in keinen Zusammenhang mit eigentumsrechtlichen Fragen oder katasteramtlichen Vermessungen und werden gebührenfrei durchgeführt.

Die Mitarbeiter können sich durch einen Dienstausweis ausweisen.

Die Arbeiten werden im Bereich der Stadt Lauchhammer in den Monaten März und April durchgeführt.

Falls Sie zur Überprüfung der Gebäudedaten noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner wenden :

Landesvermessung und Geobasisinformation
- Dienstort Prenzlau -
Ahornweg 3
17291 Prenzlau
Tel. 03984 / 8568-0
Fax 03984 / 8568-199

Ansprechpartner:

Herr Dr. Müller 03984/ 8568-105
Herr Bös 03984/ 8568-307

PRIMAGAS Tarifinformation

Leitungsgebundene Energieversorgung für die Stadt Lauchhammer OT Kostebrau

Folgende Tarife gelten ab **01.01.2002**

Wahltag Flüssiggas	günstig bis m³/Jahr	Grundpreis		Arbeitspreis	
		netto mtl€	brutto mtl.€	netto €/m³	brutto €/m³
Kleinverbrauch I	55	1,54	1,79	3,2	3,72
Kleinverbrauch II	100	8,18	9,49	1,92	2,23
Heizgas-Sonderpreis *)	ab 101	12,78	14,83	1,39	1,61

*) Bis zu einer Nennwärmeleistung von 30 kW, je weitere kW bis zu maximal 120 kW erhöht sich der monatliche Grundpreis um Euro 0,71 brutto.

Ihr direkter Draht zu allen PRIMAGAS Regionalcentern bundesweit zum Ortstarif 0180/11114444

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer

vom	bis	diensthabende Apotheke
02.03.	- 09.03.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
09.03.	- 16.03.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
16.03.	- 23.03.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
23.03.	- 29.03.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
29.03.	Karfreitag	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
30.03.	Ostersamstag	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
31.03.	Ostersonntag	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
01.04.	Ostermontag	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
02.04.	- 06.04.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
06.04.	- 13.04.02	West-Apotheke, Lauchh.-West
13.04.	- 20.04.02	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
20.04.	- 27.04.02	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
27.04.	- 01.05.02	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
01.05.	Maifeiertag	West-Apotheke, Lauchh.-West

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr. Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm
Verantwortlich für amtliche und redaktionelle Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482
Layout: U. Pötzsch
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung
Gesamtherstellung: TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.